

Besondere Lieferbedingungen des Rhein-Sieg-Kreises

Stand: 19.07.2011

1. Allgemeines

Für die Ausführung aller Liefer- und Dienstleistungsverträge des Rhein-Sieg-Kreises als Auftraggeber gelten in nachstehender Reihenfolge:

- 1.1 die Bedingungen des jeweiligen Auftragschreibens einschließlich etwaiger Leistungsbeschreibungen oder Musterstücke,
- 1.2 die nachstehenden "Besonderen Lieferbedingungen" sowie
- 1.3 die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ gemäß Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL/B - in ihrer jeweils gültigen Form.

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden **nicht** Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Abweichungen von den unter Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Für Zusatz- und Nachtragsaufträge gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

2. Preise

Die angebotenen Preise sind feste Preise.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Der Auftraggeber ist nach § 9 Absatz 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen.

3. Mehr- und Minderleistungen

Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, **Mehrleistungen bis zu 10 v. H.** der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen; bei einer Mehrleistung von mehr als 10 v. H. ist ein neuer Einheitspreis zu verhandeln.
- begründen **Minderungen bis zu 10 v. H.** der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

4. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen (gerechnet ab Zugang des Auftragschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht und kommt (nach Mahnung mit Fristsetzung) in Verzug, kann der Auftraggeber vom Auftrag zurücktreten.

5. Verpackung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefernden Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsordnung wird

hingewiesen. Soweit v.g. Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.

6. Versand- und Transportkosten, Gefahrenübergang

Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in den Vergabeunterlagen angegebene Verwendungsstelle zu liefern. Die Kosten für Verpackung, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Montage sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf den Rhein-Sieg-Kreis über.

7. Ausführung der Lieferung/Leistung

7.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Lieferung/Leistung beizufügen.

7.2 Der Auftragnehmer bleibt für die Lieferung/Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen des Auftragnehmers geprüft und nach diesen bestellt hat.

7.3 Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.

7.4 Der Auftragnehmer hat bei Lieferungen/Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

8. Ausführungsfrist und -verzug

Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich. Liefer-/Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gerät der Auftragnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nach seiner Wahl Schadenersatz neben oder statt der Lieferung/Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort und -zeit

Erfüllungsort für die Leistung oder eine Teilleistung ist der Sitz der abnehmenden Dienststelle. Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8 - 12 Uhr oder zur vereinbarten Zeit zur Annahme der Leistung oder Teilleistung verpflichtet.

10. Nachunternehmer

10.1 Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen. Sofern dies nicht möglich ist, darf er Lieferungen/Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die gesetzestreu, fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

10.2 Der Auftragnehmer hat mit Abgabe des Angebotes eine Liste der Nachunternehmer vorzulegen und haftet in vollem Umfang für Minderleistungen und Schäden der von ihm beauftragten Nachunternehmer.

11 Verhinderung illegaler Beschäftigung

11.1 Auf der **Arbeitsstelle/Bedarfsstelle** dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.
- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III i. V. m. der Arbeitsgenehmigungsverordnung sind.
- deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erfolgt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannten Verpflichtungen von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern eingehalten wird, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erforderlichenfalls mit Hilfe des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen.

11.2 Werden auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle illegal beschäftigte Arbeitnehmer angetroffen, ist der Auftraggeber berechtigt gegen den Auftragnehmer **eine Vertragsstrafe** in Höhe von bis zu 5 % der Auftragssumme festzusetzen.

Ist der Auftragnehmer nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder wegen einer Straftat bestraft worden, so kann er von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

12. Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit

Der Rhein-Sieg-Kreis hat sich die UN-Millenniumsziele (MDG) zu Eigen gemacht. Mit Angebotsabgabe wird daher der Nachweis bzw. eine Eigenerklärung gefordert, dass die zu liefernden Produkte nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention hergestellt wurden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom bestehenden Vertrag berechtigt. Ferner sind dem Auftraggeber alle bis zum Rücktritt nachweislich entstandenen Kosten zu ersetzen. Die vom Auftragnehmer abgegebene Erklärung wird Vertragsbestandteil.

13. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wurde.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandzahlungen,

- Gewinnbeteiligung oder andere Angaben
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen –GWB- zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

14. Integritätsvertrag

Für Aufträge mit einem Nettoauftragswert ab 25.000 Euro ist der Abschluss des Integritätsvertrages zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Auftragnehmer zwingende Voraussetzung. Ein entsprechender Vertragsentwurf ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

15. Rechnung, Zahlung, Forderungsabtretung

- 15.1 Die prüffähige Rechnung ist mit dem von der abnehmenden Dienststelle quittierten Lieferschein dem Auftraggeber vorzulegen. Zahlungsverzögerungen bei unvollständig ausgefüllten Rechnungen, fehlenden oder nicht quittierten Lieferscheinen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
- 15.2 Die **Skontofrist beträgt 14 Tage**. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Rechnung beim Auftraggeber eintrifft, frühestens jedoch mit dem Tag der ordnungsgemäßen Leistung an den angegebenen Empfänger bzw. der betriebsbereiten Übergabe beim Empfänger.
- 15.3 Eine Abtretung der Forderung aus einer Leistung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich. Vergütet werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleistete Stunden. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

17. Gütezusicherung und -prüfung

- 17.1 Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für Art und Güte der zu liefernden Gegenstände maßgebend und gelten als zugesichert.
- 17.2 Stellt sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferte Ware nicht den Lieferbedingungen entspricht, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Gegenstände werden dann nicht vergütet.

18. Gewährleistung

- 18.1 Die Gewährleistung richtet sich insbesondere nach § 14 VOL/B.

Die Gewährleistungsfrist wird durch die entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung bestimmt. Fehlen solche Angaben, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst dann, wenn der Empfänger die Leistung unbeanstandet angenommen hat bzw. wenn der Liefergegenstand beim Empfänger betriebsbereit übergeben worden ist.

- 18.2 Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten ausdrücklich anerkennt.

- 18.3 Der Auftragnehmer hat die Beseitigung von Mängeln gemäß § 14 Ziffer 3 VOL/B auf seine Kosten vorzunehmen; dabei bleibt auch die Berechnung von Fahrtkosten oder Wegegeldern usw. ausgeschlossen.

19. Technische und Sicherheits-Anforderungen

- 19.1 Bei Erteilung eines Auftrages setzt der Auftraggeber stets voraus, dass die Liefergegenstände den zur Zeit der Lieferung geltenden EN-, DIN-Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse NRW sowie den Sicherheitsregeln der Bundesverband der Unfallkassen der öffentlichen Hand oder vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes des Auftragnehmers entsprechen.
- 19.2 Soweit die angebotenen Produkte Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, sind dem Angebot die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 **und** ein Abdruck der Kennzeichnung nach § 5 GefStoffVO beizufügen.
- 19.3 Bei elektrotechnischen Erzeugnissen erklärt der Auftragnehmer durch Annahme des Auftrages ausdrücklich, dass die zu liefernden Erzeugnisse den am Tag der Lieferung gültigen VDE-Bestimmungen oder vergleichbaren europäischen Bestimmungen entsprechen, erforderlichenfalls vorschriftsmäßig funktionsstört sind und dass hochfrequent arbeitende Geräte von der dafür zuständigen Stelle genehmigt worden sind.
- 19.4 Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Gegenstände nicht die vorgenannten Vorschriften erfüllen. Die Haftung besteht auch nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist fort. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gelieferten Gegenstände unverzüglich kostenlos entsprechend den vorgenannten Erfordernissen umzuarbeiten oder umarbeiten zu lassen.

Ist eine Umarbeitung der Gegenstände nicht möglich, sind entsprechende Ersatzgeräte zu liefern.

20. Insolvenz

Wird über das Vermögen eines Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Der Auftraggeber kann in diesem Fall ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg.